

Fischereiordnung 2026

für Jahreslizenzinhaber des Revieres Schwarza HII/2

1. Die Jahreslizenz ist gültig vom 16. März bis zum 31. Dezember. Das Datum muss vor Angelbeginn in die Jahreslizenz eingetragen werden. Das Fischen ist nur bei Tageslicht gestattet. Entnahmebeschränkungen: Pro Jahr 60 Fische, pro Kalenderwoche höchstens 6 Salmoniden. **Aus Gründen der Bestandsgefährdung der Äsche wird eine Entnahme ganzjährig untersagt.** Jeder in Besitz genommene Fisch muss sofort getötet und unter Angabe der Fischgröße (in Zentimeter) in die Karte eingetragen werden. Nach Aneignung des 6. Fisches pro Woche ist das Fischen einzustellen. Bei Döbel (Aitel) gibt es keine Entnahmebeschränkung.

2. Das Fischereigesetz, das Tierschutzgesetz, die Schonzeiten und Brittelmaße sind unbedingt einzuhalten. Für das Revier gelten folgende Brittelmaße:

Regenbogenforelle 28 cm

Bachforelle 30 cm

Den Fischaufsehern sind auf Verlangen die Tageslizenz, die gesetzliche Fischkarte (plus Zahlungsbeleg!), die Gastkarte, die Fischereiordnung für das betreffende Jahr sowie der Fang (auch mehrmals täglich) vorzuweisen. Eine Kontrolle von Behältnissen (auch im Kofferraum des verwendeten Fahrzeuges) kann aufgrund der bestehenden Gesetzeslage vom Aufsichtsorgan verlangt werden. Jede Zuwiderhandlung bzw. Verstöße gegen die gültige Rechtslage können zum sofortigen Entzug der Lizenz ohne Kostenersatz führen und können auch rechtlich geahndet werden.

3. **Revierbeschreibung:** Das Revier Schwarza HII/2 beginnt unterhalb der Wehranlage beim Bahnhof Gloggnitz bis zum Zusammenfluss der Schwarza mit der Pitten, samt allen Werkskanälen. Die angeführten Kontaktpersonen geben gerne Auskunft über den Anfang und das Ende des Reviers.

4. Der Flusslauf zwischen der Brücke Maretgasse in Wimpassing bis der Werksbrücke in Ternitz (Warntafeln beachten) sowie sämtliche Zulaufbäche sind **Schonstrecken**, die nicht befischt werden dürfen.

Ebenfalls **Schonstrecke** zwecks Fischaufzucht ist der linke Neunkirchner Kanal (beginnend bei der Abzweigung Tennishalle Posch ist es der flussabwärts gesehene linke Ast der 3 Neunkirchner Kanäle, welcher beim ShoppingCenter „Panoramapark“ vorbeifließt) und ist auch hier das Fischen ausnahmslos untersagt.

5. Die **komplette Schwarza ist eine Fliegenstrecke** und darf daher nur mit einer Fliegenrute mit der Fliege, Nympe und kleinen Streamern (bis maximale Hakengröße 8) ohne Widerhaken befischt werden. Auch der Bereich der Peischinger Wehr darf nur mit der Fliegenrute befischt werden.

Das Fischen von den Brücken ist in der Fliegenstrecke verboten. Fischaufstiegshilfen dürfen nicht befischt werden.

Verboten sind weiters in der Fliegenstrecke beschwerte, verbleite Vorfächer, Blei/Wasserkugeln und Tiroler Hölzl (=Grundblei mit eingebundenen Seitenhaken).

6. Außerhalb der Fliegenstrecke ist das Fischen auch mit der Spinnrute gestattet. Als Köder dürfen hier Streamer, Blinker, Fliege, Nympe auf Einfachhaken (ohne Widerhaken, maximale Größe Nr. 6) ohne Schwimmkörper sowie Gummifische verwendet werden, eine Bebleiung ist erlaubt. Das Fischen mit lebenden Ködern ist ausnahmslos untersagt. In den Werkskanälen muss ein Kescher mitgeführt werden.

7. Die Fischerei ist waidgerecht auszuüben. Die Fische sind schonend zu behandeln und nur mit nassen Händen zu berühren. Das Loslösen des Hakens sowie das Zurücksetzen des Fisches hat schonend zu erfolgen.

8. Vom 16. März bis zum 30. April (Laichzeit) und vom 1. November bis zum 31. Dezember (Laichzeit) ist das Betreten des Gewässers verboten und es darf ausnahmslos nur vom Ufer gefischt werden.

9. Bei besonderen Vorkommnissen, Fragen oder sonstigen Unklarheiten können Sie folgende Personen kontaktieren:

Gruber Horst 0680 2008206

Trimmel Thomas 0676 4740182